



Protokoll Gemeinderat vom 7. April 2026

0.16.10 / 49

Vertraulich

Gemeindereferendum

Vorlage 5966 Änderung Lehrpersonalgesetz

Ausgangslage

Gemäss § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) übernimmt der Kanton 20 % der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen sowie der Schulleitungen, einschliesslich anteiliger Aufwendungen für Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Fallbegleitung und Entschädigungen. Die verbleibenden 80 % werden von den Gemeinden getragen.

Der Regierungsrat hat am 19. Juni 2024 zwei Vorlagen zuhanden des Kantonsrats verabschiedet, die erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben.

- Vorlage 5966
Mit der Änderung des Lehrpersonalgesetzes soll der Berufsauftrag der Lehrpersonen angepasst werden. Gemäss Bericht des Regierungsrats führen insbesondere die vorgesehenen zusätzlichen Ressourcen für Klassenlehrpersonen zu finanziellen Mehrbelastungen. Nach vollständiger Umsetzung – unter Verzicht auf eine Erhöhung des Lektionenfaktors – betragen die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden rund 25 Mio. Franken. Während der gestaffelten Einführung (Pauschale von zunächst 110 Stunden) fällt etwa die Hälfte dieses Betrags an.
- Vorlage 5967
Bei Annahme der Vorlage 5966 wäre eine Anpassung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) beabsichtigt gewesen. Diese sieht zusätzliche Ressourcen für Schulleitungen vor, was weitere Mehrkosten für die Gemeinden verursacht. Die Berechnung der Vollzeiteinheiten hängt unter anderem vom unveränderten Lektionenfaktor ab. Daraus ergeben sich jährliche Mehrkosten von rund 19 Mio. Franken sowie zusätzliche rund 10 Mio. Franken für die Einreihung vollständig ausgebildeter Schulleitungen in die Lohnklasse VI.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat am 19. Februar 2025 auf die stark steigenden Kosten der Volksschule hingewiesen. Diese belasten zunehmend die Gemeindefinanzen, während der Kanton einen vergleichsweise geringen Anteil trägt. Da die Gemeinden nur begrenzten Einfluss auf die Rechtsetzung haben, fordert der GPV eine deutliche Erhöhung der kantonalen Mitfinanzierung nach dem Prinzip «wer bestellt, bezahlt».

Ohne Anpassung des Finanzierungsschlüssels gemäss § 61 VSG wird die Vorlage als für die Gemeinden nicht tragbar beurteilt. Ein Gemeindereferendum wird als mögliche Option genannt, und die Gemeinden werden aufgefordert, ihre Bereitschaft entsprechend zu signalisieren. Die Schulpflege hat mit Beschluss Nr. 85 vom 4. März 2025 die Unterstützung eines Gemeindereferendums befürwortet.

Mit GRB 56 vom 18. März 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, im Falle einer Verabschiedung der Vorlage 5966 ohne glaubwürdige Schritte zur Anpassung des Finanzierungsschlüssels ein Gemeindereferendum mitzutragen.

Mit Beschluss vom 23. September 2025 beantragte die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) die Annahme der Vorlage 5966 mit Anpassungen, die zu erheblichen Mehrkosten führen. Der beschlossene Kompromiss verursacht jährliche Zusatzkosten von rund 83 Mio. Franken, wovon rund 67 Mio. Franken von den Gemeinden zu tragen sind. Die Anpassung der Lehrpersonalverordnung (Vorlage 5967) wurde abgelehnt.

Der Kantonsrat hat am 2. März 2026 in der Schlussabstimmung mit 90 zu 87 Stimmen der Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage 5966) zugestimmt.

Die Fraktionen der FDP und SVP haben am 16. März 2026 das Kantonsratsreferendum ergriffen.

Der Leitende Ausschuss des GPV hat am 13. März 2026 festgehalten, dass er selbst kein Gemeindereferendum ergreifen kann, die Gemeinden jedoch dazu aufruft. Die Koordination weiterer Aktivitäten (z. B. Grundlagen für eine Abstimmungskampagne) übernimmt der GPV. Eine Volksabstimmung könnte im September 2026 stattfinden.

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung können zwölf Gemeinden ein Gemeindereferendum ergreifen. Die Zuständigkeit liegt gemäss Art. 21 Gemeindeordnung beim Gemeinderat. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im Amtsblatt publiziert. Die Referendumsfrist endet am 5. Mai 2026. Der Beschluss ist innerhalb dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern mitzuteilen.

Erwägungen

Schulpflege (SPS 85 / 4. März 2025) und Gemeinderat (GRB 56 / 18. März 2025) haben zu im vergangenen Jahr bereits beschlossen, ein Gemeindereferendum zu unterstützen, sofern keine Anpassung des Finanzierungsschlüssels erfolgt.

Für das Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen insbesondere folgende Gründe:

Die Kosten der Volksschule für die Zürcher Gemeinden sind seit Jahren stark steigend. Die Ausgaben pro Schülerin und Schüler haben sich in den letzten rund 20 Jahren nahezu verdoppelt. Die Volksschule beansprucht heute rund 50 %, in einzelnen Gemeinden sogar über 60 %, der Gemeindebudgets und ist damit der grösste Ausgabenposten.

Der Kantonsrat hat den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats wesentlich ausgeweitet: Statt rund 25 Mio. Franken resultieren nun Mehrkosten von rund 83 Mio. Franken jährlich, wovon rund 67.3 Mio. Franken von den Gemeinden zu tragen sind.


Die beschlossene Gesetzesänderung übersteigt die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinden, auch wenn die Herausforderungen im Volksschulbereich anerkannt werden. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist nicht mehr tragbar. Zudem ist mit weiteren Kostensteigerungen durch zusätzliche Vorlagen zu rechnen.

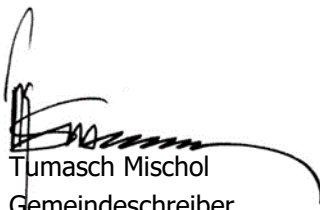
Die Vorlage verdeutlicht zudem die eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Kostenentwicklung. Während die Rechtsetzung beim Kanton liegt, tragen die Gemeinden gemäss § 61 VSG 80 % der Kosten. Dies widerspricht dem Äquivalenzprinzip, wonach Entscheidungs- und Finanzverantwortung übereinstimmen sollten.

Gemäss Art. 124 Abs. 2 Kantonsverfassung sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Steuerquote stabil zu halten. Mit der vorliegenden Änderung besteht jedoch ein erhebliches Risiko von Steuerfusserhöhungen, da Einsparungen in vergleichbarer Grössenordnung kaum realisierbar sind. Die Bevölkerung ist daher in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Beschluss

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage 5966) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen ergriffen. Es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Für die Beteiligung an einer gemeinsamen Informations- und Abstimmungskampagne der Gemeinden unter Koordination des GPV wird zu Lasten Konto 10120.3130.02 ein Beitrag von maximal 5'000 Franken bewilligt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
4. Der Vollzug dieses Beschlusses und weitere Entscheide im Sinne der Erwägungen, werden dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber delegiert.
4. Protokollauszug an
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich
 - Kantonsrat Domenik Ledergerber, Herrliberg (domenik.ledergerber@svp-zuerich.ch)
 - Schulpflege
 - RPK
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Präsidiales


Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident


Tamasch Mischol
Gemeindeschreiber

mt / versandt: 13. April 2026